



**Satzung
des
Tennisclub 69 Willich-Anrath e.V.**

**§ 1
Name und Sitz**

Der Verein trägt den Namen "Tennisclub 69 Willich-Anrath e.V." (TC 69). Sitz des TC ist die Stadtgemeinde Willich-Anrath.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Krefeld eingetragen.

**§ 2
Ziel und Zweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein verfolgt das Ziel, seinen Mitgliedern durch Pflege und Förderung das Tennisspiel näherzubringen und zu ermöglichen.

**§ 3
Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Jede Person kann unter zwingender Beachtung des Artikels 3 GG Mitglied des Clubs werden.

2. Die Aufnahme von Mitgliedern setzt einen schriftlichen Antrag voraus. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit Mehrheitsbeschluss. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages kann auf Antrag eines Vereinsmitgliedes die Mitgliederversammlung angerufen werden. Durch Mehrheitsbeschluss kann die Mitgliederversammlung eine Änderung des Vorstandsbeschlusses bewirken.

3. Die Mitgliedschaft des TC 69 setzt sich zusammen aus:

- a) aktiven Mitgliedern;
- b) fördernden (inaktiven) Mitgliedern;
- c) Ehrenmitgliedern.

Stimm- und wahlberechtigt sind alle aktiven Mitglieder und Ehrenmitglieder, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

a) Der freiwillige Austritt ist dem Vorstand unter Einhaltung der Kündigungsfrist von mindestens einem Monat zum Jahresende schriftlich zu erklären.

b) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden insbesondere, wenn ein vereinsschädigendes Verhalten vorliegt; grob gegen die Gepflogenheiten des Sport- und Kameradschaftsgeistes bzw. gegen die allgemein üblichen Formen des gesellschaftlichen Zusammenlebens verstoßen wird. Ferner, wenn der Jahresbeitrag zum Jahresende nach Mahnung und Fristsetzung nicht gezahlt ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch einstimmigen Vorstandsbeschluss oder die Mitgliederversammlung mit 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Clubmitglieder.

Bei Austritt sind der Clubausweis und die überlassenen Schlüssel unverzüglich zurückzugeben.

Bei Nichtrückgabe wird ein Pauschalbetrag von € 15,- erhoben.

5. Um die Spiel- und Vereinsordnung aufrechtzuerhalten, ist der Vorstand mit Mehrheitsbeschluss berechtigt, sofern die Mitgliederversammlung keinen Disziplinausschuss wählt, gegen Vereinsmitglieder folgende Maßnahmen zu treffen:

- a) einen Verweis zu erteilen;
- b) eine Sperre für ein Wettkampfspiel zu verhängen;
- c) eine Benutzungssperre der Tennisplätze bzw. der Clubräume mit einer Dauer von 2

-6 Wochen oder eine Sperre für die beiden Einrichtungen für den gleichen Zeitraum auszusprechen.

6. Die Beteiligung an Clubveranstaltungen in sportlicher oder gesellschaftlicher Hinsicht ist jedem Mitglied freigestellt; die Veranstaltungen sind ihm jederzeit zugänglich.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des TC 69 sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand nach § 26 BGB (engerer);
3. der erweiterte Vorstand.

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung, der die festgesetzte Tagesordnung beizufügen ist, mittels einfachen Briefes oder per Mail einzuberufen.

2. Die Mitgliederversammlung ist für die Beschlussfassung aller den Verein betreffenden Angelegenheiten zuständig, sofern die Satzung nicht etwas anderes bestimmt.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr;
- b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung;
- c) Wahl des Vorstandes für die Dauer von 2 Jahre;
- d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages;
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- f) Vereinsauflösung.

3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied Rederecht. Stimmberechtigt sind nur aktive Mitglieder ab 18 Jahren und Ehrenmitglieder. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Sofern für Beschlüsse keine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist, werden diese mit einfacher Mehrheit gefasst. Die zum Beschlusszeitpunkt anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sind Basis für die Feststellung bei Mehrheitsbeschlüssen.

Anträge können nur beraten werden, wenn sie sich auf der Tagesordnung befinden oder sich

auf bestimmte Punkte der Tagesordnung beziehen. Sie sind 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten. Liegen mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden zuerst abzustimmen.

Der 1. Vorsitzende bestimmt, welcher Antrag am weitesten geht.

Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, wenn sich nicht 1/3 der anwesenden Mitglieder für eine geheime Abstimmung ausspricht.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (engerer Vorstand) besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 1. Finanzwart und 2. Finanzwart. Der 1. Vorsitzende ist in Verbindung mit dem 2. Vorsitzenden oder in Verbindung mit dem 1. Finanzwart und 2. Finanzwart gemeinschaftlich zur Vertretung berechtigt.

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem gesetzlichen Vorstand sowie dem 1. Sportwart und dem 2. Sportwart, dem Jugendwart, dem Sozialwart, dem Schriftführer und dem technischen Leiter.

2. Aufgabenstellung:

a) Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach außen, Er beruft und leitet die Vorstandssitzungen sowie die Mitgliederversammlungen und hat Sitz und Stimme in allen Ausschüssen. Bei Abstimmungen im Vorstand entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden.

b) Der 2. Vorsitzende, der gleichzeitig Geschäftsführer ist, vertritt den 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung.

c) Dem 1. Finanzwart und 2. Finanzwart obliegen die Führung der Kassengeschäfte. Der 1. Finanzwart und 2. Finanzwart haben im Rahmen der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung die Bücher zu führen und über die verschiedenen Arten der Einnahmen und ihre Verwendung auf der Ausgabe Seite gemäß der Gliederung des Voranschlages (Etat) genauen Aufschluss zu geben.

Der 1. Finanzwart und 2. Finanzwart haben für den Eingang der fälligen Beiträge, der Aufnahmegebühren, Trainergebühren, Umlagen und sonstigen Forderungen durch entsprechende Maßnahmen zu sorgen und eine laufende Übersicht über den Stand der verschiedenartigsten Zahlungseingänge der Mitglieder zu führen.

Der 1. Finanzwart und 2. Finanzwart haben die an den Verein gerichteten Zahlungsaufforderungen anhand der Besteller Unterlagen auf ihre Richtigkeit zu prüfen, für ordnungsgemäße Anweisung durch die zuständigen Vorstandsmitglieder zu sorgen und rechtzeitig den Vorstand über drohende Überschreitungen der für die einzelnen Etatkosten veranschlagten Beträge aufmerksam zu machen.

Der 1. Finanzwart und 2. Finanzwart haben vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung den Kassenrevisoren die abgeschlossenen Bücher und Belege vorzulegen und ihnen die gewünschten Aufklärungen zu geben.

Bis zum gleichen Zeitpunkt haben der 1. Finanzwart und 2. Finanzwart dem 1. Vorsitzenden einen Kassenbericht über das abgelaufene Jahr vorzulegen und im Benehmen mit dem Vorstand den Voranschlag für das Folgejahr aufzustellen. Dieser Voranschlag ist den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zu überreichen.

d) Dem 1. Sportwart und 2. Sportwart obliegen die Durchführung und Überwachung des gesamten Sportbetriebes. Der Vorstand erlässt die Spiel- und Ranglistenordnung. Der 1. Sportwart und 2. Sportwart entscheiden alleinverantwortlich im Sinne der erstellten Spiel- und Ranglistenordnung.

e) Der Jugendwart vertritt in der Mitgliederversammlung, im Vorstand und im Spielausschuss die Interessen aller jugendlichen Mitglieder. Dem Jugendwart obliegt die Durchführung und Überwachung des Sportbetriebes der Jugendlichen. Die Durchführung ist zuvor mit dem 1. Sportwart und 2. Sportwart abzustimmen.

f) Dem Sozialwart obliegt die Betreuung und Information aller Mitglieder in sozialer Hinsicht sowie die dem Verein zur Verfügung stehenden Club- und Nebenräume, insbesondere bei Unfällen innerhalb der Clubanlage. Darüber hinaus bereitet er die clubinternen Festlichkeiten vor und sorgt für einen reibungslosen Ablauf dieser Veranstaltungen.

g) Der Schriftführer hat die Aufgabe, die Protokolle der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen zu führen sowie die Vorstandsmitglieder in schriftlichen Angelegenheiten zu unterstützen. Er ist gleichzeitig Pressewart und informiert die örtliche Presse.

h) Dem technischen Leiter obliegt die Sicherstellung sowie Einhaltung des technischen Zustands und die Unterhaltung der Platzanlage, des Clubhauses und der Tennishalle, in Absprache mit dem Vorstand. Diese Aufgaben erfolgen in Zusammenarbeit mit dem Platzwart und den Mitgliedern des Bauausschusses sowie beauftragten Firmen nach der finanziellen Mittelfreigabe durch den Vorstand.

Der Vorstand wird mindestens alle zwei Monate vom 1. Vorsitzenden einberufen.

Vorstandsbeschlüsse, die anderweitig nicht satzungsgemäß geregelt sind, sind in der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen bzw. zu genehmigen.

Scheiden während der jeweiligen Amtsperiode von zwei Jahren Vorstandsmitglieder aus, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen. Bis zur Ergänzungswahl bestellt der Vorstand einen kommissarischen Vertreter. Die stimmberechtigten Clubmitglieder können einem Vorstandsmitglied das Misstrauen dadurch aussprechen, dass sie

mit 2/3 der anwesenden Mitglieder einen Nachfolger wählen.

§ 8

Finanzen und Haftung

1. Die Clubmitglieder haften nur mit dem Vereinsvermögen. Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung jeweils festgelegten Jahresbeitrag bis spätestens zum Ablauf des ersten Quartals zu zahlen. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit. Bei Austritt oder Ausschluss eines Vereinsmitgliedes besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des geleisteten Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr. Aus wichtigem Grund kann der Vorstand eine bestehende Mitgliedschaft auf Antrag bis maximal fünf Jahre ruhen lassen.

2. Für Schäden des TC 69 Willich-Anrath e. V., die Amtsträger oder Beauftragte, insbesondere Mitglieder des Vorstands in Ausführung ihrer Ämter verursacht haben, haften diese nur, wenn sie dabei vorsätzlich gegen ein Strafgesetz verstoßen oder vorsätzlich zum Nachteil des Geschädigten gehandelt haben. Ihnen werden Ersatzansprüche für Dritte, die sie in Ausübung ihres Amtes verursacht haben, ersetzt, es sei denn, die Amtsträger oder Beauftragten (einschließlich der Mitglieder des Vorstands) haben dabei vorsätzlich gegen ein Strafgesetz verstoßen oder vorsätzlich zum Nachteil des Geschädigten gehandelt.

§ 9

Schlussbestimmungen

Durch Beschluss mit 3/4 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder kann der Verein aufgelöst werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Willich - Sportamt - zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung kann nur auf einer Mitgliederversammlung durch 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.

Mit der Beschlussfassung dieser Vereinssatzung treten die Gründungssatzung vom 12.05.1969, die Satzung vom 08.10.1971, die Satzung vom 04.12.1974, die Satzung vom 14.11.1997 sowie die Satzung vom 13.03.2020 außer Kraft.

Willich-Anrath, den 24.03.2023

Tennisclub 69 Willich-Anrath e.V.

DER VORSTAND